

Richtlinien für die Vergabe von Postdoc-Stipendien (i.d.F.v 12.05.2015)

Vergabe von Postdoc-Stipendien

I Allgemeines

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses kann jährlich mindestens ein Postdoc-Stipendium verliehen werden. Die Hochschule möchte mit diesem Programm dazu beitragen, begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen nach der Promotion eine erfolgreiche berufliche Laufbahn in Forschung und Lehre zu ermöglichen.

Die Nachwuchswissenschaftlerin soll in ihrem Forschungsbereich auch Lehrverpflichtungen übernehmen (zwei Semesterwochenstunden).

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Dauer der Förderung beträgt grundsätzlich zwei Jahre, mit einer Verlängerungsmöglichkeit von 6 Monaten. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Eine Verlängerung auf Antrag ist möglich, jedoch muss der Antrag 6 Monate vor Ablauf des Förderungszeitraumes gestellt worden sein.

Des Weiteren kann die Nachwuchswissenschaftlerin eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt lebt und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Teilstipendien können gewährt werden, um der Nachwuchswissenschaftlerin die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- und Krankheitsgründen zu widmen.

Die Postdoc-Stipendiatin wird gebeten, nach Beendigung des Förderzeitraumes der Forschungskommission einen Ergebnisbericht über den aktuellen Stand des geförderten Forschungsprojektes einzureichen sowie die zukünftigen Perspektiven darzustellen.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Promotion abgeschlossen haben, die mindestens mit magna cum laude bewertet wurde. Das beabsichtigte Forschungsprojekt muss in Kooperation mit weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Universität Paderborn durchgeführt werden.

III. Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt 1.800,-- €/Monat.

In Anlehnung an die Richtlinien der DFG erhält die Nachwuchswissenschaftlerin eine Kinderzulage in Höhe von pauschal 400,-- €/monatlich, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,-- €/monatlich für jedes weitere Kind. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen an den Stipendiaten/die Stipendiatin sind von dem Stipendiaten/der Stipendiatin unaufgefordert mitzuteilen und werden auf das Stipendium angerechnet.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus Mitteln der Forschungsreserve.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches.

IV. Bewerbungsmodalitäten

Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt durch die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Paderborn und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bewerbung ist bei der Hochschulverwaltung der Universität Paderborn, Dezernat 2.2, in elektronischer Form einzureichen.

Die Darstellung des Forschungsvorhabens muss allgemein verständlich sein. Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Antragstellung in englischer Sprache wird von der Nachwuchswissenschaftlerin erwartet, dass sie sich um den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur besseren Integration bemüht. Der gesamte Antrag soll nicht mehr als 10 Seiten umfassen. Auf eine wiederholte Antragstellung ist hinzuweisen.

Bewerbungen, die diesen formalen Anforderungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

V. Form der Antragstellung

Die Anträge müssen i. d. R. im September (bitte aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) eines Jahres bei der Hochschulverwaltung der Universität Paderborn, Dezernat 2, in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Antrag ist wie folgt zu gliedern:

- Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges
- Promotionsnachweis
- Publikationsverzeichnis
- Angaben über das Forschungsvorhaben (allgemeinverständliche Darstellung des Arbeitsziels in längstens 15 Zeilen); Darstellung des Standes der Forschung; Aufgabenstellung und eigene Vorarbeiten für das beantragte Vorhaben; Arbeitsprogramm und Arbeitsziel (der gesamte Antrag soll nicht länger als 10 Seiten betragen).
- Angaben zur Einbindung in das Lehrprogramm der jeweiligen Fakultät im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.
- Ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin sowie ein Gutachten eines auswärtigen Wissenschaftlers bzw. einer auswärtigen Wissenschaftlerin aus dem engeren Fachgebiet des Forschungsvorhabens.
- Sonderdrucke der wichtigsten publizierten Arbeiten (max. fünf) falls vorhanden
- Ein Exemplar der Dissertation sollte auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.
- Bescheinigung der Dekanin/des Dekans der jeweiligen Fakultät über die Berechtigung zur selbständigen Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, sofern die Prüfungsordnung dieses vorsieht, sowie eine Arbeitsplatzzusage.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Nachwuchswissenschaftlerin, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und der Hochschulverwaltung der Universität Paderborn, Dezernat 2, Mitteilung zu machen, wenn aus der unterstützten Forschungsarbeit eine Berufsperspektive oder ein Anschlussprojekt erwachsen ist. Darüber hinaus erklärt sich die Nachwuchswissenschaftlerin bereit, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

VI. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 1.) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Nachwuchswissenschaftlerin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- 2.) Unterbricht die Nachwuchswissenschaftlerin ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie die Universität Paderborn unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.

- 3.) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin
 - a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
 - b) die Berichtspflicht gemäß Ziffer I. nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- 4.) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- 5.) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Ziffer 1. 3. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- 6.) Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Nachwuchswissenschaftlerin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.